

RAin/FAinStR Elke Volland / RA Felix Link, beide Nürnberg

# Die Insolvenz als erbschaftsteuerliches Risiko für Unternehmensnachfolger – Gestaltungsoptionen in der Krise

**RAin/FAinStR Elke Volland** ist Partnerin bei Rödl & Partner in Nürnberg. **RA Felix Link** ist Senior Associate bei Rödl & Partner in Nürnberg.  
**Kontakt: autor@der-betrieb.de**

Infolge der Corona-Pandemie sind die Insolvenzen von Familienunternehmen zuletzt stark angestiegen. Auch die verhängten Sanktionen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine dürften einige Familienunternehmen in eine Krise stürzen. Sofern bei betroffenen Unternehmen innerhalb der letzten Jahre eine Übertragung des Unternehmens auf die nachfolgende Generation stattgefunden hat, kann eine Unternehmensinsolvenz erhebliche Auswirkungen auf das Nachfolgekonzepkt haben. In der Unternehmenskrise ist es bei betroffenen Gesellschaften daher wesentlich, dass insolvenzrechtliche und erbschaftsteuerrechtliche Überlegungen aufeinander abgestimmt werden. Der Beitrag behandelt das erbschaftsteuerliche Risiko einer Unternehmensinsolvenz für Unternehmensnachfolger. Er erläutert hierfür die Systematik der erbschaftsteuerlichen Nachversteuerung und zeigt insolvenz- und erbschaftsteuerrechtliche Gestaltungsoptionen in der Krise auf.

## I. Einleitung

Die Corona-Pandemie und die Sanktionen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine haben vor allem mittelständische Betriebe fest im Griff. Die Auswirkungen können im Extremfall das Lebenswerk von Unternehmerfamilien zerstören, denn in einem Insolvenzverfahren gibt es typischerweise nur Verlierer und keine Gewinner. Häufig sind Unternehmer zwar durch Haftungsbeschränkungen abgesichert, sodass sie neben der Zerstörung ihrer unternehmerischen Existenz nicht auch die Zerstörung ihrer privaten Existenz fürchten müssen. Insbesondere bei Familienunternehmen, die im Rahmen einer Unternehmensnachfolge auf die nächste Generation übertragen wurden, kann eine Unternehmensinsolvenz jedoch auf die Unternehmensnachfolger zurückfallen. Die erbschaftsteuerliche Verschonung von Betriebsvermögen nach den §§ 13a und 13b ErbStG setzt voraus, dass das übertragene begünstigte Vermögen für eine gewisse Zeit im Vermögen des Erwerbers verbleibt. Anderenfalls kommt es zu einer Nachversteuerung des Erwerbs. Wurden Anteile an KapGes. übertragen, soll ein Verstoß gegen die Behaltenspflicht nach der Rspr. auch bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft eintreten. Unternehmensnachfolger können sich daher im Fall einer Insolvenz des Unternehmens mit erheblichen Nachforderungen des FA konfrontiert sehen. Diese können leicht den Wert ihrer Anteile am nun insolventen Unternehmen übersteigen. Bei Familienunternehmen ist häufig ein Großteil des Vermögens der Gesellschafter im insolventen Unternehmen gebunden, sodass die anfallende Nachsteuer nicht ohne Weiteres aufgebracht werden kann.

Die Insolvenz des Unternehmens kann dann trotz Haftungsbeschränkung die private Existenz des Unternehmensnachfolgers bedrohen. Nachfolgend werden die Systematik hinter der erbschaftsteuerlichen Nachversteuerung erläutert und insolvenz- und erbschaftsteuerrechtliche Gestaltungsoptionen in einer Unternehmenskrise aufgezeigt.

## II. Zur Steuerbegünstigung für Betriebsvermögen nach §§ 13a ff. ErbStG

Die Steuerbegünstigungen für Betriebsvermögen stellen ein Kernelement der erbschaftsteuerlichen Regelungen dar. So ist auf begünstigtes Vermögen nach § 13a ErbStG ein Verschonungsabschlag von 85% (Regelverschonung), unter den Voraussetzungen des § 13a Abs. 10 ErbStG sogar von 100% (Vollverschonung) zu gewähren, sofern der Erwerb unter Hinzurechnung bestimmter Vorerwerbe 26 Mio. € nicht übersteigt. Das übertragene begünstigte Vermögen bleibt in Höhe des Verschonungsabschlags zunächst steuerfrei. Die Gewährung eines Verschonungsabschlags setzt voraus, dass es sich bei dem übertragenen Vermögen um begünstigungsfähiges Vermögen (bspw. inländisches Betriebsvermögen oder Beteiligungen an KapGes. i.H.v. mehr als 25%) i.S.d. § 13b Abs. 1 ErbStG und nicht um schädliches Verwaltungsvermögen (bspw. bestimmte Grundstücke, Kunstgegenstände, Wertpapiere oder Finanzmittel) i.S.d. § 13b Abs. 3–8 ErbStG handelt. Für Erwerbe von begünstigtem Vermögen, die einen Betrag von 26 Mio. € übersteigen (Großerwerbe), kann die Steuer auf Antrag nach § 28a ErbStG erlassen werden (Verschonungsbedarfsprüfung). Die Steuer ist zu erlassen, soweit der Erwerber nicht in der Lage ist, die Steuer aus seinem verfügbaren Vermögen i.S.d. § 28a Abs. 2 ErbStG zu begleichen. Die Gewährung des Verschonungsabschlags ist an bestimmte, nach der Übertragung zu erfüllende Voraussetzungen geknüpft. Hierzu gehören insb. das Erreichen einer bestimmten Mindestlohnsomme sowie die Erfüllung bestimmter Behaltenspflichten. Die Pflicht zum Erreichen einer Mindestlohnsomme bezweckt den Erhalt von Arbeitsplätzen bei einem begünstigt übertragenen Unternehmen. Die Behaltenspflichten bezwecken demgegenüber den Erhalt der wesentlichen Betriebsgrundlagen des übertragenen Unternehmens. Es soll jew. sichergestellt werden, dass die mit der Privilegierung von Betriebsvermögen verfolgten Gemeinwohlziele auch tatsächlich erreicht werden.<sup>1</sup> Hierzu soll verhindert werden, dass durch den Abbau von Arbeitsplätzen oder die Veräußerung wesentlicher Betriebsgrundlagen Einkünfte generiert werden, die sodann an die Unternehmensnachfolger ausgeschüttet werden. Die Behaltenspflichten sind an bestimmte Fristen gebunden, welche im Fall der Regelverschonung fünf Jahre, im

<sup>1</sup> Hannes/Holtz, in: Meincke/Hannes/Holtz (Hrsg.), ErbStG, 18. Aufl. 2021, § 13a Rn. 59.

# DER BETRIEB



## Aktuell, umfassend, kompetent

Das Wichtigste aus den Bereichen Betriebswirtschaft, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht

Terminstress, Informationsflut, Leistungsdruck – konzentrieren Sie sich auf das wirklich Wichtige: **Lesen Sie einfach DER BETRIEB.**

Unsere Redakteure und ihre renommierten Autoren bringen Woche für Woche das Wichtige aus Betriebswirtschaft, Steuer-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht auf den Punkt: **Aktuelle Aufsätze, Urteile sowie Verwaltungsanweisungen, Kurzbeiträge und meinungsstarke Interviews, Gastkommentare und Standpunkte** – ein Blick in DER BETRIEB und Sie sind auf dem neuesten Stand.

Mit der **App** (iOS/Android) holen Sie sich die Kompetenz von DER BETRIEB direkt auf Ihr Tablet oder Smartphone.

Zur Recherche nutzen Sie ein **umfangreiches Heftarchiv** und die **Owlit-Datenbank** mit einer breiten Auswahl an Urteilen, Gesetzestexten und Verwaltungsanweisungen und **über 80 thematisch frei kombinierbaren Fachmodulen.**



**Jetzt 4 Wochen Gratis-Paket** (inkl. App und Datenbank) **testen:**  
[www.der-betrieb.de/abo](http://www.der-betrieb.de/abo)

Fachmedien Otto Schmidt KG | Neumannstr. 10 | 40235 Düsseldorf  
Fon: 0800 000-1637 | Fax: 0800 000-2959 | eMail: kundenservice@fachmedien.de  
Handelsblatt Fachmedien ist eine lizenzierte Marke der Fachmedien Otto Schmidt KG

**FACHMEDIEN**  
**ottoschmidt** | **Handelsblatt**  
**FACHMEDIEN**